



Konsularische Betreuung deutscher Untersuchungs- und Strafgangener in Australien

Das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Sydney informiert:

Zu den konsularischen Aufgaben der Auslandsvertretungen gehört die Betreuung der Deutschen in Straf- oder Untersuchungshaft, wenn diese allein die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über die konsularischen Beziehungen und nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts sind die ausländischen Behörden verpflichtet, das Generalkonsulat unverzüglich von der Festnahme eines deutschen Staatsangehörigen zu informieren, wenn der Betroffene dies wünscht.

Die australischen Behörden werden jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen hin tätig.

Die Betreuung Inhaftierter beinhaltet, je nach Lage des Einzelfalles, u. a.

- die Kontaktaufnahme zu dem Betroffenen durch einen Angehörigen der Auslandsvertretung oder eine Vertrauensperson,
- auf Wunsch die Vermittlung eines Verteidigers, wobei die Benennung jedoch unverbindlich, d. h. „ohne Gewähr“, erfolgt,
- die Vermittlung eines Dolmetschers,
- die Benachrichtigung von Angehörigen, soweit der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist.

Das Generalkonsulat weist aber darauf hin, dass Kosten grundsätzlich nicht übernommen werden.

Die Kosten eines Wahlverteidigers etc. hat der Betroffene selbst zu tragen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen - Notsituationen - kann finanzielle Hilfe gewährt werden.

Auslagen, d.h. Ausgaben, die die Auslandsvertretung auf Antrag oder zu Gunsten des Inhaftierten leistet, sind ebenfalls grundsätzlich von dem Betroffenen zu tragen. Es werden aber keine Gebühren berechnet.

Das Generalkonsulat hat die Pflicht zur Mitteilung gegenüber deutschen Behörden, wenn

eine Straftat vorliegt, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen wurde; die Straftat im Ausland begangen wurde und es sich um eine besonders schwerwiegende handelt oder Umstände in der Person des Betroffenen oder in der Tatausführung die Mitteilung erforderlich erscheinen lassen; ein Verstoß gegen deutsche Zoll- und Steuergesetze vorliegt.

Adresse:
L17, 100 William Street
Woolloomooloo NSW 2011

Telefon:
+61 2 8302 4900
Telefax:
+61 2 8302 4940

E-Mail:
info@sydney.diplo.de
Webseite:
www.australien.de

Wenn Sie den Kontakt bzw. die Betreuung durch das deutsche Generalkonsulat wünschen, dann füllen Sie den anliegenden Fragebogen aus. Das Generalkonsulat wird sich baldmöglichst mit Ihnen in Verbindung setzen.

Stand: 12/2020

Haftungsausschluss:

Die Informationen in diesem Merkblatt beruhen auf den zum angegebenen Zeitpunkt verfügbaren und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen des Generalkonsulats. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie eine Haftung für eventuell eintretende Schäden kann nicht übernommen werden.

Summarized translation:

Consular Assistance for German remand prisoners and convicts in Australia

One of the tasks of German foreign missions is to look after Germans in custody abroad.

According to Article 36 of the Vienna Convention on Consular Relations foreign authorities would inform the competent German foreign mission of the arrest of a German upon request of the detainee.

The German mission would then

- establish a personal contact to the detainee, if requested
- name a suitable solicitor and/or interpreter, if requested
- inform the detainee's relatives of his arrest if that would be difficult for the detainee to do.

Any arising expenses, however, generally have to be paid for by the detainee.

The German mission is obliged to inform competent authorities in Germany if the detainee

- has committed a crime in Germany prior to his arrest
- has committed a serious crime abroad
- has violated German customs or tax laws.

Please complete the attached questionnaire if you want the German Consulate-General to contact you.

Adresse:
L17, 100 William Street
Woolloomooloo NSW 2011

Telefon:
+61 2 8302 4900
Telefax:
+61 2 8302 4940

E-Mail:
info@sydney.diplo.de
Webseite:
www.australien.de